

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: 5/

Vorlage

200/2026

Datum

02.09.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Platzvergabekriterien für die Kindertageseinrichtungen; Weiterentwicklung
Bezug:	110-110a/2022, 318/2022, 238/2023, 503a/2023, 215/2024
Anlagen:	Vergabekriterien - Stand 06.08.2026

Beschlussantrag:

Die Platzvergabekriterien (Anlage 1) für Plätze in Tübinger Kindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, werden beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat mit Vorlage 215/2024 eine Neufassung der Platzvergabekriterien für die Kindertageseinrichtungen in Tübingen beschlossen.

Diese Platzvergabekriterien haben sich als zuverlässig und effizient erwiesen. Insbesondere in Zeiten knapper und fehlender Betreuungsplätze haben sie wesentlich zu einer transparenten, fairen und rechtssicheren Platzvergabe beigetragen.

In Anbetracht der aktuellen Situation mit Platzüberhängen sind die Vergabekriterien in erster Linie für die Binnenverteilung der Kinder in die (Wunsch-) Einrichtungen von entscheidender Bedeutung.

Im Rahmen der Elternbefragung, die von der Stadtverwaltung und dem Gesamtelternbeirat (GEB) Ende 2025 / Anfang 2026 durchgeführt wurde, um die Betreuungsbedürfnisse und die Zufriedenheit der Eltern mit der Kindertagesbetreuung in Tübingen zu ermitteln, wurde Kritik am Verfahren und an den Kriterien geäußert.

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem GEB und freien Trägern die Kritikpunkte geprüft und einen abgestimmten Vorschlag für eine Weiterentwicklung der Platzvergabekriterien unterbreitet.

2. Sachstand

2.1. Bewährte Punkte und Kriterien

Folgende Punkten wurden einvernehmlich zwischen Verwaltung, GEB und freien Trägern als bewährt und daher nicht änderungsrelevant bewertet:

- **Vorrangige Aufnahme bei Gefährdung des Kindeswohls**
Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist die vorrangige Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen von zentraler Bedeutung. Dies betrifft Kinder, bei denen eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder bei denen Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden oder in Aussicht gestellt werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass an diesem Vorgehen festhalten wird, um Kindeswohlgefährdungen entgegenzuwirken und Kinder mit besonders dringendem Betreuungs- und Förderbedarf in die Einrichtungen aufzunehmen.
- **Vorrangige Aufnahme von Vorschul-Kindern**
Es werden die Kinder vorrangig aufgenommen, die im Folgejahr eingeschult werden sollen. Die vorrangige Berücksichtigung der vorschulischen Förderung und Bildung hat sich insbesondere in Zeiten knapper Platzkapazitäten als sinnvoll erwiesen und sollte beibehalten werden.
- **Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten**
Die bestehenden Regelungen zur Berufstätigkeit, insbesondere die Ausdifferenzierung nach Buchstaben a-f sowie der Zusatzpunkt für Alleinerziehende, haben sich als effektiv erwiesen und sollen beibehalten werden.
- **Familiäre Situation, weitere Gründe**
Die darunter gefassten Kriterien zum besondere Förderbedarf des Kindes sind nach wie vor angemessen und notwendig und werden beibehalten.

2.2. Kritikpunkte an den bisherigen Regelungen

Von Seiten der Eltern wurden insbesondere folgende drei Punkte kritisiert:

- Punktvergabe für die Berufstätigkeit
Aufgrund der Punktesystematik, die eine Berufstätigkeit mit fünf Punkten und eine Berufstätigkeit, die auch oder ausschließlich am Nachmittag erfolgt, mit weiteren fünf Punkten bewertet, erhielten zuletzt sehr viele Familien eine gleiche Punktzahl. Ausschlaggebend war in diesen Fällen das Alter des Kindes, das über die Platzvergabe und damit den Wunschplatz entschied. Eltern bewerten dies als intransparent und ungerecht. Es wurde eine differenzierte Punktebewertung gewünscht.
- Punktvergabe für Geschwisterkinder
Gemäß der bisherigen Regelung wurde ein Punkt vergeben, wenn ein Geschwisterkind die Wunscheinrichtung bereits besucht hat. Die Eltern legen großen Wert auf eine gemeinsame Betreuung der Geschwisterkinder und wünschen sich daher eine stärkere Gewichtung dieses Kriteriums.
- Verbleib der Kinder in der Einrichtung beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten
Dieser Aspekt war nicht Teil der aktuell gültigen Vergabekriterien. Für den Wechsel von einer Krippe in einen Kindergarten (mit Ausnahme der Plätze in altersgemischten Gruppen) ist eine Neu Anmeldung erforderlich. In diesem Fall stehen die Kinder für die Vergabe der Kindergartenplätze in Konkurrenz zu denen, die noch keine Krippe besucht haben. Eltern und Einrichtungen wünschen sich in hohem Maße, dass die Kinder in der vertrauten Umgebung bleiben. In Fällen, in denen der Vorrang anderen Kindern eingeräumt wird, wird in der Regel direkt ein Wechselwunsch in die Wunscheinrichtung hinterlegt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt die folgende Änderung und Weiterentwicklung der Platzvergabekriterien vor:

- Punktvergabe für die Berufstätigkeit
Das bisherige System bleibt unverändert bestehen. Für eine Berufstätigkeit werden weiterhin fünf Punkte vergeben. Für die Ausübung einer Berufstätigkeit auch oder ausschließlich am Nachmittag erfolgt künftig eine weitere Differenzierung. Für die Ausübung einer Berufstätigkeit an einem bis drei Nachmittagen werden fünf weitere Punkte vergeben. Für die Ausübung einer Berufstätigkeit an vier oder fünf Nachmittagen werden zehn weitere Punkte vergeben.
Eltern, die am Nachmittag umfangreich tätig sind, profitieren von einer bevorzugten Behandlung bei der Vergabe der in Tübingen aktuell knappen Plätze mit fünftägiger langer Öffnungszeit. Die aktuelle Situation zeigt, dass das erweiterte Angebot der meisten Plätze nur drei lange Tage umfasst. Aus diesem Grund erscheint eine Differenzierung bis zu drei und ab vier berufstätigen Nachmittagen sachgerecht.
- Punktvergabe für Geschwisterkinder
Die Verwaltung schlägt vor, für Geschwisterkinder künftig vier Punkte zu vergeben. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit einer gemeinsamen Betreuung von Geschwisterkindern deutlich erhöht, ohne dass zunächst eine umfangreichere Berufstätigkeit der Eltern punktemäßig übertroffen werden kann. Das Kriterium „Geschwisterkind“ kann erst dann zu einem Vorrang vor einem Kind mit umfangreich

berufstätigen Eltern führen, wenn weitere Punkte hinzukommen, insbesondere für Alleinerziehende. Aus Sicht der am Prozess Beteiligten erscheint diese Abwägung sachgerecht. Die Punktevergabe ist zudem an die Bedingung geknüpft, dass die Einrichtung, in der das Geschwisterkind bereits betreut wird, von den Eltern als Erstwunsch angegeben wird. Eine stärkere Gewichtung von Geschwisterkindern ist ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wenn Wege zu einer zweiten Kindertageseinrichtung entfallen.

- Verbleib der Kinder in der Einrichtung beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten
Die Verwaltung schlägt vor, für die zukünftige Vergabe von Betreuungsplätzen für Kinder, die bereits in einer Einrichtung betreut werden, zwei Punkte zu vergeben, sofern die Eltern diese Einrichtung als Erstwunsch angeben.
Eltern und Einrichtungen hegen in der Regel ein starkes Interesse daran, dass die Kinder in der vertrauten Einrichtung verbleiben. Wenn ein Kind in der Einrichtung verbleiben kann, entfallen bürokratische Prozesse, die ansonsten mit der Aufnahme und Eingewöhnung in eine neue Umgebung verbunden wären. Der Rechtsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht der Kinder und Eltern, die keine Krippe besucht haben, ist dagegen abzuwägen. Aus diesem Grund wird der Vorschlag nur für zwei Punkte unterbreitet. Dies gibt dem berechtigten Anliegen des Verbleibs ein Gewicht, ohne jedoch wertmäßig, außer in wenigen Ausnahmefällen, eine Punktestufe der Berufstätigkeit zu erreichen. In der Regel profitieren Kinder von berufstätigen Eltern in hohem Maße.
Die Verwaltung empfiehlt, wie beschrieben vorzugehen, solange davon auszugehen ist, dass alle Kinder einen Ü3-Platz erhalten werden. Sollten Anzeichen für eine Verknappung der Plätze auftreten, wird die Verwaltung vorschlagen, die Anwendung dieser Regelung auszusetzen. Ziel wäre es in diesem Fall wieder vollständige Chancengleichheit bei der Vergabe von Ü3-Plätzen herzustellen.

Diese Vorschläge wurden in einer Arbeitsgruppe mit Verwaltung, GEB und freien Trägern erarbeitet und gemeinsam verabschiedet. Die Verwaltung schlägt daher vor, die veränderten und weiterentwickelten Platzvergabekriterien zu beschließen.

4. **Lösungsvarianten**

Keine.

5. **Klimarelevanz**

Aufgrund der stärkeren Gewichtung der Geschwisterkinder ist davon auszugehen, dass vermehrt Geschwisterkinder in derselben Einrichtung betreut werden. Eltern, die ihre Kinder bisher mit dem Auto zur zweiten Einrichtung gebracht haben, werden zukünftig auf diese Option verzichten können. Dadurch werden fahrbedingte CO₂-Emissionen vermieden.